

Beschluss des Kooperationsausschusses

Ifd. Nr. 04/2018

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Unterstützung von Flüchtlingen bei der Integration in Arbeit</p>
------------	---

Beschlusstext	<p>Die Integration der seit dem Jahr 2015 in großer Anzahl nach Deutschland gekommenen und der weiterhin ankommenden Geflüchteten ist eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Politik.</p> <p>Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext Fluchtmigration ist im Land Hamburg von Juli 2016 bis Juli 2017 um 57 % auf rund 19.600 gestiegen.¹</p> <p>Die Zuzugsentwicklung in 2018 wird sich voraussichtlich weiter abschwächen.</p> <p>Aufgabe der Jobcenter ist es, den Geflüchteten mit dauerhaftem oder vorübergehendem Bleiberecht eine Integration in den Arbeitsmarkt in Deutschland zu ermöglichen und sie zu diesem Zweck, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, möglichst frühzeitig zu fördern.</p> <p>Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern ist im Land Hamburg von März 2016 bis März 2017 um 28,4 % auf rund 7.300 Personen (inkl. Auszubildende) gestiegen. Dabei stieg die Zahl der Männer stärker (+34,0 %) als die der Frauen (+14,2 %).²</p>
---------------	--

¹ Quelle: Statistik der BA, Migrations-Monitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration, Berichtsmonat Oktober 2017, Erstelldatum 02.11.2017

² Quelle: Statistik der BA, Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen), Berichtsmonat März 2017, Erstelldatum 13.10.2017

Vor diesem Hintergrund vereinbaren das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die BASFI als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2018,

- a) Geflüchteten entsprechend ihrer Bedarfe Unterstützung und die Teilnahme an geeigneten Instrumenten zur Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dabei soll die Förderquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den acht Haupt-Asylherkunftsländern mindestens so hoch sein, wie die Förderquote aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
- b) Hinsichtlich der Maßnahmeteilnahme, wo möglich und sinnvoll, darauf hinzuwirken, dass Angebote der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachförderung möglichst mit zeitgleichen anderen Maßnahmen der Qualifizierung und Orientierung (z.B. Praktika) kombiniert werden.
- c) Geflüchtete Frauen entsprechend ihrer Bedarfe an Förderangeboten und Vermittlungsbemühungen zu berücksichtigen, mindestens wie es ihrem Anteil an den Geflüchteten aus den acht Haupt-Asylherkunftsländern entspricht.

Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.

Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen unterrichten lassen:

- 14 Tage vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.

Berlin,

11.01.2018 Rose Langer

Ort, Datum

Dr. Langer

Vertreterin des BMAS

Hamburg,

8.1.2018 P. Lotzkat

Ort, Datum

Lotzkat

Vertreterin der BASFI